

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Emmerthal**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 17.12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

*Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die am 16.12.2021 beschlossene 12. Änderungssatzung.*

## **Inhaltsübersicht:**

### **Abschnitt I:**

§ 1            Allgemeines

### **Abschnitt II:            Wasserversorgungsbeitrag**

§ 2            Grundsatz  
§ 3            Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4            Beitragsmaßstab und Beitragssatz  
§ 5            Beitragspflichtige  
§ 6            Entstehung der Beitragspflicht  
§ 7            Vorausleistungen  
§ 8            Veranlagung und Fälligkeit  
§ 9            Ablösung durch Vertrag

### **Abschnitt III:            Wasserbenutzungsgebühr**

§ 10           Grundsatz  
§ 11           Gebührenmaßstäbe  
§ 12           Gebührensätze  
§ 13           Wasserbenutzungsgebühren für Baudruchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke  
§ 14           Gebührenpflichtige  
§ 15           Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 16           Erhebungszeitraum  
§ 17           Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt IV:           Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

§ 18           Kostenerstattungsanspruch

### **Abschnitt V:            Gemeinsame Vorschriften**

§ 19           Auskunft- und Duldungspflicht  
§ 20           Anzeigepflicht  
§ 21           Datenverarbeitung  
§ 22           Ordnungswidrigkeiten  
§ 23           Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 22.01.1968 als eine rechtlich öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren),
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

(3) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Emmerthal mit Ausnahme der Ortsteile Amelgaten, Hämelschenburg und Welsede und Ohr.

## **Abschnitt II: Wasserversorgungsbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Wasserversorgungsbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### **§ 4**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) ergibt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 1 – 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe) 70 % der Grundstücksfläche
6. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB)

oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

7. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Nr. 6 und 7 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

### (3) Als Geschossflächenzahl gilt

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte Geschossflächenzahl,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe,
3. bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Nr. 1 oder Nr. 2,
4. bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Nr. 1 oder die Baumassenzahl nach Nr. 2 überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl,
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 0,5,
6. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5,
7. soweit kein Bebauungsplan besteht
  - a) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl,
  - b) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl,
  - c) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8, der Wert 0,5.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(5) Bei der Ermittlung einer Geschossflächenzahl gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

(6) Der Beitragssatz für die Wasserversorgung beträgt 5,10 € je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(7) Zusätzlich wird für den Wasserversorgungsbeitrag Umsatz-/Mehrwertsteuer erhoben.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).

(2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Wasserversorgung ist beendet, sobald der Grundstücksanschluss (§ 13 Abs. 1 Wasserversorgungssatzung) betriebsfertig hergestellt ist.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 9 Ablösung durch Vertrag**

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III: Wasserbenutzungsgebühr**

## **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

## **§ 11 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Zählergebühr und einer Verbrauchsgebühr erhoben.

1. Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Q<sub>3</sub>-Nennleistung des eingebauten Wasserzählers bemessen.
2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm oder m<sup>3</sup>) Wasser.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

## **§ 12 Gebührensätze**

(1) Die Zählergebühr beträgt für jeden eingebauten Wasserzähler

1. Q <sub>3</sub> 2,5 (alt: Qn 1,5)	4,06 € monatlich
2. Q <sub>3</sub> 4 (alt: Qn 2,5)	6,50 € monatlich
3. Q <sub>3</sub> 10 (alt: Qn 6)	16,25 € monatlich
4. Q <sub>3</sub> 16 (alt: Qn 10)	26,00 € monatlich
5. Q <sub>3</sub> 25 (alt: Qn 15)	40,63 € monatlich
6. Q <sub>3</sub> 63 (alt: Qn 40)	102,38 € monatlich
7. Q <sub>3</sub> 100 (alt: Qn 60)	162,50 € monatlich
8. Q <sub>3</sub> 160 (neu)	260,00 € monatlich
9. Q <sub>3</sub> 250 (neu)	406,25 € monatlich

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,94 €.

(3) Zusätzlich wird neben den Gebühren nach den Abs. 1–2 Umsatz-/Mehrwertsteuer erhoben.

## **§ 13 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 cbm zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Gemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Gemeinde zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Grund- und der Zählergebühr zu entrichten.

## **§ 14 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Übergangs auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn

der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

## **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnommen wird oder in den Fällen des § 13 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtung. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die monatliche Grund- und die Zählergebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ablesperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ablesperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.



(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlich ermittelten Wasserverbrauch entspricht.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid über Abwassergebühren zusammengefasst erteilt.

#### **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 18**

##### **Kostenerstattungsanspruch**

(1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(3) § 5 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 19**

##### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 20 Anzeigepflicht**

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer/von der Veräußerin als auch vom Erwerber/von der Erwerberin innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 21 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren, Wasserversorgungsbeiträgen und

Kostenerstattungen befasste Stelle die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (z. B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten, bzw. Angabe der Datengruppen, wie z. B. grundstücksbezogene Daten) verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs/des Melderechts/der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt/Bauamt/ Einwohnermeldeamt/ Wasserwerk übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung wurden Benutzerkennungen und Passworte eingerichtet.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 19 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
4. entgegen § 20 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 20 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 23  
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Emmerthal, den 17. Dezember 2007

GEMEINDE EMMERTHAL  
Grossmann  
Bürgermeister

*§ 12 Absatz 1 der Satzung wird in der Fassung vom 16.12.2021 dargestellt.*